

Eing. 4. DEZ. 1975

Zl. 234 Kom Aussch.

A n t r a g

der Abgeordneten Ing.Kellner, Reiter, Amon, Anzenberger,
Auer, Dr.Bernau, Blochberger, Buchinger, Buchleitner,
Diettrich, Fidesser, Gindl, Dkfm.Höfinger, Kienberger,
Kirchmair, Kurzbauer, Manndorff, Mantler, Dipl.Ing.
Molzer, Prokop, Rabl, Reischer, Dipl.Ing.Robl, Rohrböck,
Romeder, Rozum, Ing.Schober, Steinböck, Prof.Wallner,
Wittig und Zimmer

betreffend Verbesserung der Kommunalstruktur in Nieder-
österreich.

Die Abgeordneten Ing.Kellner, Amon, Anzenberger,
Auer und andere haben am 24.Oktober 1974 einen Ge-
setzentwurf über die Änderung des NÖ Kommunal-
strukturverbesserungsgesetzes 1971, LGB1.Nr.264/1971,
eingebracht.

In den Erläuternden Bemerkungen wurde unter anderem
ausgeführt:

"Der Landtag von Niederösterreich hat am 3. November 1971 das NÖ Kommunalstrukturverbesserungsgesetz 1971 beschlossen. Dieses Gesetz wurde vom Verfassungsgerichtshof auf seine Verfassungsmäßigkeit geprüft, weil von betroffenen Gemeinden und Gemeindefunktionären Beschwerden gegen dieses gemäß Artikel 144 B-VG erhoben wurden. Der Verfassungsgerichtshof hat die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes in mehreren Judikaten bestätigt.

Im Motivenbericht zum erwähnten Gesetz, das auf einen Antrag der Abgeordneten Stangler, Dr. Brezovszky u.a. zurückzuführen ist, wird einleitend folgendes ausgeführt: "Die NÖ Landesregierung hat am 27. Oktober 1971 ein Raumordnungsprogramm zur Verbesserung der Kommunalstruktur in Niederösterreich beschlossen. Dieses Raumordnungsprogramm hat seine gesetzliche Grundlage im § 3 des NÖ Raumordnungsgesetzes, LGBL. Nr. 275/1968. Durch dieses soll das Ziel der überörtlichen Raumordnung, die Kommunalstruktur in Niederösterreich durch Schaffung von Gemeinden, die auf Grund ihrer Bevölkerungszahl, ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und ihrer Verwaltungseinrichtungen in der Lage sind, die an sie gestellten Anforderungen bestmöglich

zu erfüllen, erreicht werden. Das Raumordnungsprogramm führt unter anderem als Maßnahme zu seiner Realisierung die Fassung eines Gesetzesbeschlusses durch den Landtag an." "

Das NÖ Kommunalstrukturverbesserungsgesetz 1971 wurde durch zwei Novellen, und zwar die Landesgesetze LGBL. 1450-1 und LGBL.1450-2, einer Änderung unterzogen. In der zuerst genannten Novelle wurde unter anderem der § 3 des NÖ Kommunalstrukturverbesserungsgesetzes 1971, der die Vereinigung von Gemeinden zum Gegenstand hat, wie folgt ergänzt:

"2. Dem § 3 sind folgende Absätze anzufügen:

"(23) Im politischen Bezirk Gänserndorf werden die Gemeinden Oberweiden, Baumgarten an der March und Zwerndorf zur neuen Gemeinde Weiden an der March vereinigt.

(24) Im politischen Bezirk Gmünd werden die Gemeinden Seyfrieds, Wolfsegg und Heidenreichstein zur neuen Gemeinde Heidenreichstein vereinigt.

(25) Im politischen Bezirk Hollabrunn werden folgende Gemeinden zu neuen Gemeinden vereinigt:

1. Die Gemeinden Hofern und Retz zur Gemeinde Retz;
2. die Gemeinden Niederfladnitz und Hardegg zur Gemeinde Hardegg;
3. die Gemeinden Alberndorf im Pulkautal und Haugsdorf zur Gemeinde Haugsdorf.

(26) Im politischen Bezirk Korneuburg werden die Gemeinden Würnitz und Harmannsdorf zur neuen Gemeinde Harmannsdorf vereinigt.

(27) Im politischen Bezirk Krems an der Donau werden die Gemeinden Imbach und Senftenberg zur neuen Gemeinde Senftenberg vereinigt.

(28) Im politischen Bezirk Wiener Neustadt werden die Gemeinden Dreistetten und Markt Piesting zur neuen Gemeinde Markt Piesting vereinigt.

(29) Im politischen Bezirk Wien-Umgebung werden die Gemeinden Wienerherberg und Ebergassing zur neuen Gemeinde Ebergassing vereinigt."

Gegen diese gesetzlichen Bestimmungen, im Zusammenhang mit dem NÖ Kommunalstrukturverbesserungsgesetz 1971, soweit sie auf die Gemeinden Alberndorf im Pulkautal und Haugsdorf, sowie auf die Gemeinden Dreistetten und Markt Piesting Bezug haben, hegt der Verfassungsgerichtshof bei Prüfung der Beschwerdesache der Gemeinde Alberndorf im Pulkautal, des Friedrich Zottl und andere, sowie des Ernst Zödl, Markt Piesting, Bedenken wegen Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte. Er hat gemäß § 32 der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofes die Beschwerdeverfahren unterbrochen und gemäß § 140 B-VG von Amts wegen Gesetzesprüfungsverfahren eingeleitet. (Unterbrechungsbeschlüsse B 61/75-13 und B 1/75-12). Im Gesetzesprüfungsverfahren werden auch die Prozeßvoraussetzungen zu klären sein.

Den Unterbrechungsbeschlüssen liegt vor allem folgende rechtliche Erwägung des Verfassungsgerichtshofes zugrunde:

"aa) Durch Art.1 Z.2 des Gesetzes über die Änderung des NÖ Kommunalstrukturverbesserungsgesetzes 1971 sind die in Prüfung gezogenen Worte dem § 3 des KStrVG, LGB1.Nr.264/1971, angefügt worden. Nun

bestimmt aber § 6 KStrVG in seinem Abs.1, daß die Gemeinderäte der von den im § 3 verfügten Maßnahmen betroffenen Gemeinden mit dem Inkrafttreten des KStrVG aufgelöst sind, und in seinem Abs.2, daß die Landesregierung zur Besorgung der unaufschiebbaren Geschäfte dieser Gemeinden, sofern es sich nicht um eine Stadt mit eigenem Statut handelt, einen Regierungskommissär zu bestellen hat. Die Anfügung des Abs.25 in § 3 KStrVG bewirkt demnach, daß der Anwendungsbereich des § 6 leg.cit. sowohl bezüglich des Abs.1 als auch des Abs.2 erweitert wird. Da § 6 KStrVG eine Verfassungsbestimmung ist, scheint es dem Landesgesetzgeber verwehrt zu sein, den Kreis der Gemeinden, die durch § 6 erfaßt werden, durch eine einfachgesetzliche Bestimmung zu erweitern.

- bb) Außerdem besteht das Bedenken, daß die Vereinigung der Gemeinden Alberndorf im Pulkautal und Haugsdorf zur neuen Gemeinde Haugsdorf sachlich nicht gerechtfertigt ist. In der Beschwerde und in der mündlichen Verhandlung wurden unter Anführung zahlreicher einzelner Umstände vorgebracht, daß diese Vereinigung nur Nachteile mit sich bringt. Die

belangte Behörde hat dem keine Argumente entgegengebracht, die dieses Beschwerdevorbringen entkräften. Auch der Verfassungsgerichtshof konnte auf Grund der ihm vorliegenden Unterlagen dieses Beschwerdevorbringens nicht als offenkundig **unbegründet** finden."

Die Hauptbedenken scheinen dem Verfassungsgerichtshof darin gelegen zu sein, daß es dem Landesgesetzgeber verwehrt ist, den Kreis der Gemeinden, der durch § 6 des NÖ Kommunalstrukturverbesserungsgesetzes 1971 - eine Verfassungsbestimmung - erfaßt wird, durch eine einfachgesetzliche Bestimmung eine Erweiterung erfährt. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum NÖ Kommunalstrukturverbesserungsgesetz 1971, so insbesondere nach dem Erkenntnis Slg.6742, ist zu schließen, daß § 6 des NÖ Kommunalstrukturverbesserungsgesetzes 1971 entbehrlich gewesen wäre, da alle Organwalter eines bestimmten Rechtsträgers mit dem Untergang dieses Rechtsträgers ihre Funktion verlieren. So gesehen konnte der Landesgesetzgeber dadurch, daß er den § 3 NÖ Kommunalstrukturverbesserungsgesetz 1971 erweitert hat, nicht auch ~~dem~~ § 6 NÖ Kommunalstrukturverbesserungsgesetz 1971 einen erweiterten Inhalt geben.

Im Land Niederösterreich ist im letzten Jahrzehnt eine Kommunalstrukturverbesserung zum Teil freiwillig und zum anderen Teil im Wege des Gesetzgebers, durchwegs von beiden im Landtag vertretenen Parteien, erreicht worden. Lediglich das gegenständliche inkriminierte Gesetz wurde von der Mehrheit des Landtages allein beschlossen. Die Kommunalstrukturverbesserung ist, soweit nicht freiwillige Gebietsänderungen nach Maßgabe der Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 erfolgen, als abgeschlossen zu betrachten.

Aus rechtspolitischen Erwägungen ist es daher erforderlich, daß der Landesgesetzgeber ungeachtet dessen, ob die Bedenken letztlich nach einem Gesetzesprüfungsverfahren bestätigt werden, durch eine gesetzgeberische Maßnahme Vorsorge trifft, daß die mühsam geschaffene Kommunalstruktur in allen Bereichen erhalten bleibt. Aus diesen Erwägungen wurde den Bedenken des Verfassungsgerichtshofes Rechnung getragen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- " 1. Der zuliegende Gesetzentwurf wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident des Landtages wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzentwurf dem RECHTSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.